

Vermittlungsvertrag

Informations- und Reservierungssystem (IRS) Osnabrücker Land e.V.

Vertrag zwischen dem
Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.,
 Krahnstr. 52/53, 49074 Osnabrück
 (nachfolgend TOL)

und dem Beherbergungsbetrieb

..... Betriebsname Telefon
..... Ansprechpartner Fax
..... Strasse und Hausnummer e-mail
..... PLZ und Ort Buchungs-Nr.

(nachfolgend **Beherbergungsbetrieb** genannt)

1. Gegenstand

1.1
 Der TOL betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem Osnabrücker Land (IRS), mit dem Leistungsangebote von Hoteliers, Veranstaltern u.a. zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden.

1.2
 Sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird das IRS Osnabrücker Land auf entsprechenden Vertriebswegen für Bahn, Flug, Touristik und Veranstaltungen und über dies mit dessen teilnehmenden Reisebüros verbunden, die als Vermittler den Verkauf der über IRS angebotenen Leistungen an die Endverbraucher tätigen.

1.3
 Gegenstand des Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen in den Bereichen Zimmervermittlung (langfristige Buchung) und Tagesvermittlung (kurzfristige Buchung) über das System IRS

durch den Beherbergungsbetrieb zu den Bedingungen dieses Vertrages.

1.4
 Dem Beherbergungsbetrieb ist bekannt, daß der TOL im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die Hotelleistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Beherbergungsbetrieb hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Beherbergungsvertrag nur gegenüber dem Gast.

1.5
 Der TOL erstellt im Rahmen seiner Marketingaktivitäten einen Katalog für die Zimmervermittlung mit einer Beschreibung und Preisangaben der an diesem System teilnehmenden Beherbergungsbetriebe, der Interessenten zur Verfügung gestellt wird.

1.6 Der Nutzerbeirat wird von den Gremien der Dehoga benannt. Er besteht aus maximal sieben Personen.

Es soll ein Vertreter der Kleinbeherbergungsbetriebe berücksichtigt

werden. Der Nutzerbeirat tagt nach gemeinsamer Absprache.

1.7

Als Buchungsgrundlage dienen Stammdaten, die gesondert erhoben werden. Nach erfolgter Erfassung wird der Stammdatenbogen Bestandteil dieses Vertrages.

Der Beherbergungsbetrieb teilt dem TOL Änderungen der Stammdaten umgehend mit, damit jederzeit aktuelle Daten für die Kundenvermittlung zur Verfügung stehen. Unabhängig davon werden die Stammdaten vom TOL beim Beherbergungsbetrieb jährlich für das Folgejahr abgefragt.

2.

Laufzeit

Der Vertrag läuft bis zum 31.12. desjenigen Jahres, im dem er abgeschlossen wurde. Bei Vertragsabschluß nach dem 30.06. läuft der Vertrag bis zum 31.12. des folgenden Jahres für Hotels, Pensionen, Gasthöfe. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

3.

Kontingent

3.1

Der Beherbergungsbetrieb stellt dem TOL für die Zimmervermittlung ein entsprechend ausgehandeltes Kontingent zur Verfügung. Dieses Kontingent stellt das Basiskontingent dar, in dessen Rahmen die Buchungen erfolgen. Bei Bedarf stellt der Beherbergungsbetrieb dem TOL ggf. weitere Kontingente zur Verfügung.

3.2

Systemgebühren und Vermittlungsprovisionen werden vom Brutto-Übernachtungspreis (inkl. Frühstück) berechnet (siehe auch Pkt. 11).

3.3

Auf das Basiskontingent kann der Beherbergungsbetrieb während der gesamten Vertragslaufzeit nur in Ausnahmefällen zurückgreifen, sofern noch keine Buchung über den TOL erfolgt ist.

Eine Erhöhung des Basiskontingents durch den Beherbergungsbetrieb ist jederzeit durch Meldung per Fax oder e-mail an den TOL möglich. Über die Rückgabe von Zimmern erhält der Beherbergungsbetrieb vom TOL eine Bestätigung per Fax oder e-mail.

3.4

Der Beherbergungsbetrieb hat die Möglichkeit, im Stammdatenerfassungsbogen die Zeiten einzugeben, in denen das Haus geschlossen ist (z.B. Betriebsferien).

3.5

Das vom TOL nicht verbrauchte Kontingent für die Zimmervermittlung bleibt für die Tagesvermittlung stehen.

3.6

Kontingentaufstockungen können täglich an den TOL gemeldet werden. Auf das Tageskontingent kann der Beherbergungsbetrieb nach Rücksprache mit dem TOL jederzeit zurückgreifen, soweit auf das oder die entsprechenden Zimmer für den Zeitraum, in dem der Beherbergungsbetrieb selbst darüber verfügen möchte, noch keine Buchung über das IRS erfolgt ist.

4.

Kontingente für Ferienwohnungen

4.1

Der Beherbergungsbetrieb stellt dem TOL das im Stammdatenerfassungsbogen angegebene Kontingent zur Verfügung.

4.2

Änderungen sind jederzeit möglich. Der Beherbergungsbetrieb meldet dem TOL unverzüglich vermietete Ferienwohnungen, soweit diese im aktuellen Kontingent vorhanden sind.

5.

Anreise nach 18.00 Uhr

Für über das IRS reservierte und avisierte Buchungen sind die Zimmer bis 18.00 Uhr für den Gast freizuhalten. Danach sind diese Zimmer für den Beherbergungsbetrieb wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert, so auch bei der Tagesvermittlung nach 18.00 Uhr. Sollte ein avisierter Gast nicht anreisen (No Show), gelten die Stornobedingungen gemäß Ziffer 7.

5.1

Tagesvermittlungen sind generell als garantierte Reservierungen zu betrachten. Zahlungsabwicklung erfolgt gemäß Ziffer 12.

6.

Umbuchungen

Für Umbuchungen von Leistungen, die über das IRS vermittelt worden sind, verlangt der Beherbergungsbetrieb keine Gebühren. Als Umbuchungen zählen folgende Änderungen:

- 6.1 Name der Gäste
- 6.2 zusätzliche Leistungen
- 6.3 Ankunfts-, Abreisetermin für gleichbleibende und verlängerte Aufenthaltsdauer

7.

Storno und No Show

Der Beherbergungsbetrieb berechnet bei teilweiser oder völliger Stornierung eines über das IRS vermittelten Auftrages oder bei einem No Show gemäß Ziffer 5 dem Gast nur die üblichen Stornierungskosten, die er auch einem Gast, der ohne Vermittlung über das IRS gebucht hat, abverlangt.

8.

Preise

8.1

Der Beherbergungsbetrieb versichert, daß die auf dem Stammdatenerfassungsbogen eingetragenen Preise und die Preise der für die Tagesvermittlung gemeldeten Zimmer gemäß 3.4. in keinem Fall höher sind als diejenigen, die er einem Direktkunden für die gleichen Leistungen abverlangt. Individuell vereinbarte corporate rates des Beherbergungsbetriebes bleiben hiervon unberührt.

8.2

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eventuelle Preisänderungen (z.B. saisonale Angebote; Ausnahme Tagesvermittlung) dem TOL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Beherbergungsbetrieb hat den über IRS vermittelten Gästen dieselben Ermäßigungen zu gewähren, die er zum Zeitpunkt der Buchung für die gleichen Leistungen anderen Gästen eingeräumt hat. Ausnahme: corporate rates.

9.

Buchungsbestätigung

Die Bestätigung der an diesem Tag getätigten Buchungen im Bereich Zimmervermittlung erfolgt durch den TOL an den Beherbergungsbetrieb in der darauffolgenden Nacht über Fax. oder e-mail. Bei Tagesvermittlungen gemäß Ziffer 3.5 werden die Buchungen dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich per Fax mitgeteilt.

10.

Haftung

10.1

Den TOL trifft aus seiner Vermittlungstätigkeit keine wie immer geartete Haftung, ausgenommen Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

10.2

Der Beherbergungsbetrieb haftet für Leistungsmängel gegenüber dem TOL. Solch ein Leistungsmangel liegt z.B. vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der gesamten Vertragsdauer nicht in betriebsbereitem Zustand befinden. Ein solcher Leistungsmangel berechtigt den TOL, in Abstimmung mit dem Nutzerbeirat, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 18.4.

10.3

Der Beherbergungsbetrieb haftet gegenüber dem Gast, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß der Beherbergungsbetrieb dafür Sorge zu tragen hat, die Avisierung von Buchungen durch den TOL per Fax, Telefon oder e-mail immer technisch sicherzustellen und diese Buchungen zu berücksichtigen. Im übrigen haftet der Beherbergungsbetrieb gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4

Der TOL wird den Beherbergungsbetrieb unterrichten, wenn in Folge von Leistungsmängeln, Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber dem TOL erhoben werden. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird der TOL dem Beherbergungsbetrieb den Streit verkünden. Wird der Anspruch in einem solchen Fall gegen den TOL gerichtlich zuerkannt, so hat der Beherbergungsbetrieb dem TOL den im Urteil festgesetzten Betrag sowie die Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten, soweit die Leistungsmängel für den Kundenanspruch ursächlich waren. Dasselbe gilt für die vergleichsweise sowie eine auf dem Kulanzwege vereinbarte Regelung von Ansprüchen des Gastes, wenn es im Interesse des TOL und des Beherbergungsbetriebes lag, eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. Eine eventuelle Regelung von Ansprüchen auf dem Kulanzweg wird zwischen dem TOL und dem Beherbergungsbetrieb abgestimmt.

11.

Entgelte für die Teilnahme

Der Beherbergungsbetrieb zahlt an die BS für die Teilnahme am IRS die unter 11.1 bis 12 genannten Entgelte.

11.1

Als buchungsunabhängige Kosten (Basisbeitrag) werden jährlich in Rechnung gestellt:

Anbieter von Ferienwohnungen, Pensionen:

102 € + 5 € / FW (200 DM + 10 DM/FW)

sonstige Anbieter (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)

- **bis 30 Zimmer** **128 € + 2,50 €/Zi.**
(250 DM + 5 DM/Zi.)
- **31 bis 80 Zimmer** **180 € + 2,50 €/Zi.**
(350 DM + 5 DM/Zi.)
- **ab 81 Zimmer** **230 € + 2,50 €/Zi.**
(450 DM + 5 DM/Zi.)

11.2

Es fällt eine Systemgebühr in Höhe von 5 % des Umsatzes pro Buchung an.

11.3

Auf die Entgelte nach Ziffer 11.1 und 11.2 wird jeweils die gültige Mehrwertsteuer erhoben.

11.4

Eine Erhöhung der unter Ziffern 11.1 bis 11.2 genannten Entgelte durch den TOL ist aus sachlich gerechtfertigten insbesondere wirtschaftlichen Gründen jeweils für ein neues Vertragsjahr möglich. Sollte die Anhebung aller unter Ziffer 11.1 bis 11.2 genannten Entgelte zusammen mehr als 10 % betragen, berechtigt dies die Beherbergungsbetriebe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages für das neue Vertragsjahr.

12.

Provisionen

Für jede Buchung, die über den TOL und seine örtlichen Reservierungsstellen erfolgt, gewährt der Beherbergungsbetrieb eine Provision in Höhe von 8 % (inkl. Mehrwertsteuer) des Umsatzes (inkl. Übernachtung, Frühstück). Bei Reisebürobuchungen beträgt die Provision 10 % inkl. Mehrwertsteuer. Ein anderer Provisionssatz als der des TOL ist schriftlich zu fixieren.

13.

Zahlungsabwicklung

Der Gast erbringt den Gesamtbetrag gegenüber dem Leistungsträger (Beherbergungsbetrieb). Eine Abrechnung mit dem Betrieb erfolgt nur noch durch den TOL.

Der TOL übernimmt das Inkasso mit dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb, sofern es sich um ein Pauschalarrangement handelt, bei dem der TOL Veranstalter ist und Einzelleistungen, z.B. Übernachtung/Frühstück bei einem IRS-Betrieb einkauft.

Über gezahlte Provisionen wird vom Vermieter jeweils für ein Kalendervierteljahr vom TOL eine Abrechnung erstellt.

14.

Anzeige von Eigentümerwechsel

14.1

Wechselt der Eigentümer oder Pächter des Beherbergungsbetriebes, hat der Beherbergungsbetrieb diese Änderung dem TOL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.2

Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, daß der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer 2 den Vertrag mit dem TOL kündigt.

14.3

Bei Geschäftsaufgabe oder Konkurs des Beherbergungsbetriebes erfolgt keine Rückerstattung der unter Ziffer 11.1 genannten Entgelte für das laufende Kalenderjahr.

15.

Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Zustimmung ist mit dem Nutzerbeirat herzustellen.

16.

Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Der Beherbergungsbetrieb erkennt die Geschäftsbedingungen des TOL für die Vermittlung, die gegenüber dem Gast gelten, an. Diese sind nach Zustimmung des Nutzerbeirates dem Beherbergungsbetrieb zu übersenden.

17.

Datenschutz

Der TOL verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften für den Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz beachtet werden, insbesondere daß die beim TOL verfügbaren Daten nicht mißbräuchlich verwendet werden.

18.

Kündigung durch den TOL

Der TOL kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Beherbergungsbetrieb in einem Maße gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, daß dem TOL unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste eine weitere Zusammenarbeit mit dem Beherbergungsbetrieb unzumutbar ist. Eine fristlose Kündigung kann nur nach Rücksprache und Zustimmung mit dem Nutzerbeirat erfolgen:

18.1 Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens

18.2 Leistungsmangel gemäß Ziffer 10.2

18.3 anderen erheblichen Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltigen Beschwerdendurch Gäste oder Reisebüros

18.4 wiederholten verspäteten Zahlungen der Gebühren/Entgelte nach schriftlicher Mahnung

19.

Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder ungültigen Klausel am nächsten kommt.

20.

Vertragsbeginn

Dieser Vertrag gilt mit dem Tage der Gegenzeichnung durch beide Vertragsparteien.

21.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück.

.....
Ort, Datum

.....
Beherbergungsbetrieb, Unterschrift des Vertragspartners

.....
Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.